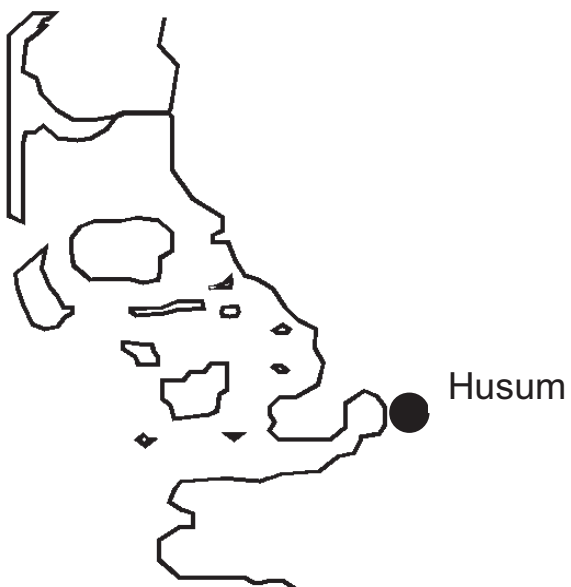


Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen



Kreisleitstelle Nordfriesland

Inhaltsverzeichnis Aufschaltbedingungen BMA

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Allgemeines	4
2 Inbetriebnahme.....	4
3 Einrichtungen/Kriterien.....	5
4 Brandmeldezentrale, Feuerwehrbedienfeld.....	5
4.1 Brandmeldezentrale	5
4.2 Einzelidentifikation von Meldergruppen	6
4.3 Parallelanzeige von Feuermeldungen	6
4.4 Manipulationsalarm am Feuerwehrschlüsseldepot	6
4.5 Feuerwehrbedienfeld (FBF).....	6
4.6 Akustische Warneinrichtung (Internalarm).....	6
4.7 Brandfallsteuerungen	6
5 Brandmelder	7
5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)	7
5.2 Automatische Brandmelder	7
5.2.1 Multisensorentchnik	8
5.2.2 Lineare Rauchmelder.....	8
5.2.3 Verdeckte automatische Brandmelder	8
5.2.4 Selbsttätig schließende Feuerschutzabschlüsse	8
6 Selbsttätige Löschanlagen.....	9
6.1 Sprinkleranlage	9
6.1.1 Signale der Strömungswächter	9
6.1.2 Meldergruppenpläne für Sprinkleranlagen	9
6.2 Sonstige Löschanlagen	9
6.3 Alarmeinrichtung bei CO ₂ -Löschanlagen.....	10
6.4 Optische Aulöseanzeige am FBF	10
7 Ansteuerung von Übertragungseinrichtungen	10
8 Feuerwehrpläne.....	10
8.1 Allgemeines.....	10
8.2 Feuerwehrlaufkarten	11
8.3 Feuerwehrpläne	11
9 Lageplantableau	11

10	Elektrische Leitungen für Brandmeldeanlagen.....	12
10.1	Allgemeines.....	12
10.1.1	Leitungsverlegung von der Brandmeldezentrale zu den Brandmeldeunterzentralen und den Brandmeldern (automatisch oder nichtautomatisch).....	12
10.1.2	Leitungsverlegung mit Funktionserhalt.....	12
11	Zugang zu den Brandmeldeanlagen, Feuerwehr- Schlüsseldepot.....	13
11.1	Zugang zu den Brandmeldeanlagen.....	13
11.2	Feuerwehr- Schlüsseldepot	14
11.3	Freischaltelement	14
12	Ringbustechnik (Übertragungswege).....	14
12.1	Übertragungswege	14
13	Vernetzte Brandmeldeanlagen	15
13.1	Allgemeines.....	15
13.2	Geräte und Systeme	15
13.3	Anzeigen	16
13.4	Bedienung	16
14	Aufschaltung.....	16
14.1	Allgemeines.....	16
14.2	Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale.....	17
14.3	Wartung/Inspektion der Brandmeldeanlage.....	18
15	Kostenersatz und Entgelte.....	19
15.1	Falschalarne.....	19
16	Sonstiges	19
17	Richtlinien des VdS	19
18	Anlagen.....	
	- Vereinbarung für Feuerwehrschlüsseldepots.....	20
	- Niederschrift über die Inbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots.....	23

1 Allgemeines

Die Feuerwehren des Kreises Nordfriesland (ausgenommen die Feuerwehr der Stadt Westerland/Sylt, die über eine eigene Empfangsanlage verfügt) haben den Kreis Nordfriesland mit der Entgegennahme von Brandmeldungen aus den in ihrem Zuständigkeitsbereich installierten Brandmeldeanlagen beauftragt. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgt durch die Kreisleitstelle Nordfriesland.

Die Ausführung der Anlagen gemäß den jeweils gültigen technischen Vorschriften, Bestimmungen und Normen sowie die Anerkennung der Aufschaltbedingungen sind Voraussetzung für den Anschluss der Brandmeldeanlage an die Empfangszentrale.

Die Aufschaltbedingungen gelten für Neuanlagen sowie für Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

Brandmeldeanlagen (BMA), die bauaufsichtlich gefordert oder auf freiwilliger Basis in eine bauliche Anlage installiert und zur Kreisleitstelle Nordfriesland aufgeschaltet werden, sind nach den Vorgaben DIN/VDE 0833 Teil I und 2, DIN14661, DIN 14675 sowie der DIN EN 54 auszuführen. Brandmeldeanlagen und deren Anlagenteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS Schadenverhütung, zugelassen sein. Die für die Erstellung der Brandmeldeanlage zuständige Fachfirma muss nach DIN 14675 durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert sein und ein Qualitätsmanagementsystem (z.B. nach DIN EN ISO 9001) nachweisen. Der Planungsauftrag (DIN 14675) sowie jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den o. g. Vorschriften ist vor der Ausführung mit der zuständigen Bauaufsichtsabteilung über die Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei Abstimmungen durch die zuständige Bauaufsichtsabteilung über die Brandschutzdienststelle und / oder Feuerwehr liegt die Priorität bei der zuständigen Bauaufsichtsabteilung/Brandschutzdienststelle.

2 Inbetriebnahme

Durch den Betreiber ist vor Inbetriebnahme/Fertigstellung der Anlage die Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen sowie der anzumietende Stromweg der Telekom formlos unter Angabe des gewünschten Bereitstellungstermins bei der Firma Siemens GmbH (Konzessionär) zu beantragen (Anschrift siehe Punkt 14.2). Die eigentliche Aufschaltung und Installation der Übertragungseinrichtung erfolgt durch den Konzessionär (siehe Punkt 14).

3 Einrichtungen/Kriterien

An das öffentliche Brandmeldenetz angeschlossene BMA setzen sich grundsätzlich aus folgenden Einrichtungen/Kriterien zusammen:

- Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
- Brandmelderzentrale
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Meldergruppeneinzelanzeige
- Brandmeldern (evtl. Löschanlagen)
- auf den Feuerwehrplänen abgestimmte Meldergruppenpläne
- Lageplan und/oder Anzeigetableau nach Vorgabe
- Kennzeichnung von Standort und Laufweg zur BMZ nach DIN 4066
- Feuerwehr- Schlüsseldepot (FSD) = Klärung der Zugangsregelung
- durch die Errichterfirma und den Betreiber unterwiesenes Personal
- Wählgerät zur Weiterleitung der Störmeldung und des FSD- Manipulationsalarms an eine autorisierte Stelle

4 Brandmeldezentrale, Feuerwehrbedienfeld

4.1 Brandmeldezentrale

Der Standort der Brandmelderzentrale ist im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr festzulegen. Der Aufstellungs-ort muss durch die Brandmeldeanlage überwacht werden. Die Zugangstür und der Weg zur BMZ oder - sofern vorhanden - zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Der Zugang zur Anzeige- und Bedieneinrichtung der BMZ ist außen am Zugang mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen. Ist diese von der Hauptzufahrt nicht zu erkennen, können weitere Blitzleuchten gefordert werden.

Die Brandmelderzentrale, die Feuerwehrlaufkarten bzw. das Lageplantableau, das FBF und die ÜE sind eine Einheit. Für jede Brandmelderzentrale ist ein Betriebsbuch zu führen und bei der Anlage aufzubewahren.

Bediensteten der Brandschutzdienststelle, der öffentlichen Feuerwehr und des Konzessionsnehmers, die sich auf Verlangen ausweisen, ist jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren.

Bei nicht ständig besetztem Objekt ist der Feuerwehr im Alarmfall gewaltlos Zugang zu gewähren. Hierzu wird der Einbau eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) gefordert.

Die Übermittlung von Gefahrmeldungen aus der Brandmeldeanlage an die Kreisleitstelle Nordfriesland hat gemäss DIN 14675 in Verbindung mit DIN EN 50136 zu erfolgen. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Ansagegeräten (AWAG) ist nicht zulässig.

4.2 Einzelidentifikation von Meldergruppen

Brandmeldeanlagen, die ausgelöste Meldergruppen nur über einen Monitor anzeigen, müssen zusätzlich mit einem angeschlossenen Drucker zum Ausdrucken von Meldergruppen sowie weiteren Plänen nach Vorgabe durch die Brandschutzdienststelle und / oder der öffentliche Feuerwehr ausgerüstet sein.

4.3 Parallelanzeige von Feuermeldungen

Parallelanzeigen von Feuermeldungen, wenn sie Anlaufpunkt der Feuerwehr sind, müssen überwacht ausgeführt sein. Zusätzlich ist eine Ausführung der Feuerwehrlaufkarten an der Parallelanzeige vorzuhalten.

4.4 Manipulationsalarm am Feuerwehrschlüsseldepot

Bei nicht ständig besetztem Objekt ist die Überwachungsmaßnahme über eine Einbruchmeldeanlage (EMA) oder ein Wähl- und Übertragungsgerät (z.B. AWUG) an ein VdS anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen oder eine autorisierte Stelle (wie zum Beispiel Fa. Siemens GmbH) weiterzuleiten.

4.5 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Brandmeldeanlage muss mit einem einheitlichen Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14 661 mit einer Schließung für die jeweilige öffentliche Feuerwehr oder nach Vorgabe durch die zuständige Brandschutzdienststelle ausgestattet sein.

Der Halbzylinder nach DIN 18252 ist bauseits zu stellen.

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel.

4.6 Akustische Warneinrichtung (Internalarm)

Alle Internalarmeinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster "Akustische Signale ab" des Feuerwehrbedienfeldes abzuschalten sein.

4.7 Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am Feuerwehrbedienfeld mit der Taste

" Brandfall-Steuerungen ab "

für Revisionszwecke abschaltbar sein.

5 Brandmelder

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Handfeuermelder sind in der Höhe von 1,40 mtr +/- 20 cm über OKFF - auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken - anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein. Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder gekennzeichnet sein, wenn durch sie eine ÜE ausgelöst wird. Es dürfen nicht mehr als 10 Handfeuermelder zu einer Meldergruppe zusammengefasst werden. Handfeuermelder in Treppenträumen mit mehr als zwei Untergeschossen sind jeweils vom Feuerwehrgang ausgehend sowohl nach unten in den Untergeschossbereichen als auch nach oben in den Obergeschossbereichen in getrennten Meldergruppen zusammenzufassen, wobei das Erdgeschoss dem Obergeschossbereich zugeordnet ist.

Jeder Handfeuermelder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung der Brandmelder ist gut lesbar und dauerhaft anzubringen. Bei Meldern, die einen Hausalarm auslösen, sind die Meldergehäuse blau (RAL 5005 oder RAL 5009) und mit der Aufschrift "Hausalarm" auszuführen. Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden. Die Bedingungen und Auflagen aus der Baugenehmigung im Hinblick auf Überwachungsbereich und Anordnung der Brandmelder sind zu beachten. Während der Bauzeit bis zum Anschluss und bei der Ausserbetriebnahme der Brandmelder oder Teilen hiervon sind vom unterwiesenen Fachpersonal des Betreibers die nichtautomatischen Brandmelder mit "Außer Betrieb"- Schildern zu versehen.

5.2 Automatische Brandmelder

Zur Vermeidung von Falsch- und Täuschungsalarmen müssen Maßnahmen nach DIN VDE 0833 vorgesehen werden. Bei Wärme- und Flammenmeldern kann nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bauaufsichtsabteilung in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle von dieser Regelung abgewichen werden. Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung im Hinblick auf Überwachungsbereich, Auswahl der Brandmelderart und Anordnung der Brandmelder zu beachten. Jeder Melder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer dauerhaft und gut lesbar zu kennzeichnen. Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden.

Automatische Brandmelder dürfen mit Handfeuermeldern nicht in eine Meldergruppe geschaltet werden.

5.2.1 Multisensorentchnik

Multisensormelder können auf Grund interner Verknüpfungen weniger empfindlich gegen Täuschungsgrößen gemacht werden. Sie gelten nicht als integrierte Zwei-Melder-Abhängigkeit, da die örtliche Trennung der verschiedenen Sensoren nicht gegeben ist.

5.2.2 Lineare Rauchmelder

Lineare Rauchmelder eignen sich z.B. zur Überwachung großflächiger Hallen. Der Abstand zwischen Sender und Empfänger darf max. 100 m betragen. Bei der Installation ist darauf zu achten, dass Wärmepolster verhindern können, dass aufsteigender Rauch an die Decke gelangt. Der Melder muss daher unterhalb eines möglichen Wärmepolsters montiert werden. Als Ergänzung zu den unterhalb der Decke installierten linearen Rauchmeldern ist die Anbringung zusätzlicher linearer Rauchmelder auf verschiedenen darunterliegenden Ebenen möglich.

5.2.3 Verdeckte automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder in abgehängten Unterdecken oder Doppelbodenanlagen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren oder die Melder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches mittels eines Lageplantableaus anzuzeigen. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt, Mindestgröße 50 mm Durchmesser, dauerhaft mit der entsprechenden Meldergruppe und Melder-Nummer gut lesbar gekennzeichnet werden. Diese Platten müssen mit Einrichtungen versehen sein, die eine Verwechslung des Montageortes unmöglich machen. Bodenplattenheber sind bei der Brandmeldezentrale oder Brandmeldeunterzentrale zu hinterlegen und mit Schildern nach DIN 4066 „Nur für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Dieser Standort ist auf den Feuerwehrlaufkarten einzutragen bzw. textlich zu erläutern.

5.2.4 Selbsttätig schließende Feuerschutzabschlüsse

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen nicht die ÜE zur Kreisleitstelle Nordfriesland auslösen.

Die Gehäuse der Handauslösungen dürfen nicht rot sein.

6 Selbsttätige Löschanlagen

6.1 Sprinkleranlage

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt, oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen.

Strömungswächter müssen an der Brandmelderzentrale einzeln identifizierbar sein.

Der Weg von der Brandmelderzentrale und vom Freien zur Sprinklerzentrale ist eindeutig mit Symbolen nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

6.1.1 Signale der Strömungswächter

Die Signale der Strömungswächter sind als separate Meldergruppen zu schalten und dürfen die ÜE nicht auslösen. Bei einem geforderten Lageplantageau müssen die Signale der Strömungswächter als Geschossanzeigen erscheinen. Der Standort der Zentrale ist mit einer blauen LED auf dem Lageplantageau zu signalisieren. Bei Sprinkleranlagen mit Etagenabsperrschiebern sind diese zusätzlich mit blauer LED und grafischem Symbol darzustellen.

6.1.2 Meldergruppenpläne für Sprinkleranlagen

Je Strömungswächter ist mindestens ein Meldergruppenplan vorzusehen. Die Darstellungen auf diesen Plänen sind analog Nr. 8.2 auszuführen. Zusätzlich sind der Standort der Sprinklerzentrale im vereinfachten Gebäudegrundriss (mit Geschossangabe), die Etagen-Absperrschieber im Detailausschnitt mit grafischem Symbol (Farbe blau) darzustellen. Der gesprinklerte Bereich ist blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen oder mit einer breiten blauen Linie zu kennzeichnen.

6.2 Sonstige Löschanlagen

Automatische Löschanlagen sind in Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit anzu steuern. Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1003 oder RAL 1004 bzw. RAL 1012) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit der Kontrastfarbe "schwarz" zu beschriften. Der Bereich ist auf der Feuerwehrlaufkarte blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen.

6.3 Alarmeinrichtung bei CO₂ - Löschanlagen

Zusätzlich, zu den vorgeschriebenen akustischen Warneinrichtungen in den CO₂ - Flutbereichen, fordert die öffentliche Feuerwehr vor den Flutbereichen eine optische Signaleinrichtung mit dem Hinweis "CO₂ geflutet"

6.4 Optische Aulöseanzeige am FBF

Bei Auslösung von automatischen Löschanlagen, auch Sprinkleranlagen, muss die Lampe "Löschanlage ausgelöst" im Feuerwehrbedienfeld leuchten.

7 Ansteuerung von Übertragungseinrichtungen

Befindet sich die BMZ in einem Raum, der nicht ständig besetzt ist bzw. der unregelmäßig begangen wird, muss die Störungsmeldung an eine ständig besetzte autorisierte Stelle übertragen werden (vgl. Punkt 4.5).

Die Übertragung von Störmeldungen mittels AWUG (Wähl- und Übertragungsgerät) über periodisch überwachte Leitungswege gilt als ausreichend bei einer Überbrückungszeit von 30 Stunden.

Übertragungseinrichtungen für Störmeldungen sind an eine oder mehrere ausschließlich für diesen Zweck vorgesehene Steuerleitung anzuschließen.

Die Übertragungseinrichtung muss in unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale installiert werden.

Hinweis: Es dürfen nur anerkannte Telefonwählgeräte verwandt werden (siehe VdS 2142).

Eine Parallelanzeige innerhalb eines Objektes ist überwacht auszuführen.

8 Feuerwehrpläne

8.1 Allgemeines

Alle Pläne sind nach Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der öffentlichen Feuerwehr zu fertigen. Die fertigen Pläne sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor der Aufschaltung) der Brandschutzdienststelle über die zuständige Bauaufsichtsabteilung vorzulegen.

Bei fehlenden Plänen erfolgt keine Aufschaltung der BMA !

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Feuerwehrlaufkarten dienen zum schnellen Auffinden der ausgelösten Brandmelder innerhalb einer baulichen Anlage. Diese Grafik stellt den Weg von der Brandmelderzentrale zum ausgelösten Melder dar. Ein kompletter Satz der Feuerwehrlaufkarten ist an der Brandmelderzentrale sowie zusätzlich in einfacher Ausfertigung an der ggf. vorhandenen Parallelanzeige vorzuhalten und gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Die Unterbringung der Feuerwehrlaufkarten ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist. Auf jeder Feuerwehrlaufkarte ist vorderseitig das Ausgangsgeschoss und rückseitig der Detailausschnitt des Melderbereichs darzustellen. Dazu sind farbige Symbole zu verwenden. Die Nummerierung der Meldergruppen muss eindeutig sein (vgl. DIN 14675 Abschnitt 10.2. i.V.m. Anhang K).

8.3 Feuerwehrpläne

(Nach DIN 14095 in mindestens 2-facher Ausführung)

Geschosspläne und Lagepläne. Diese Pläne dienen zur raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage und zur Beurteilung der Lage. Diese Pläne müssen vom Betreiber oder Nutzer auf aktuellem Stand gehalten werden. Die Feuerwehrpläne sind an der Brandmeldezentrale vorzuhalten und mit mindestens einen Satz der örtlichen Feuerwehr über die Brandschutzdienststelle zuzuleiten.

Die o.g. Pläne können ggf. in einem verschlossenen Schrank oder Kasten aufbewahrt werden. Ähnlich wie beim Feuerwehrbedienfeld ist ein Profilhalbzylinder einzubauen.

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder einen Schlüssel, damit er für Wartungszwecke Zugang zu den Plänen hat.

9 Lageplantableau

Ein nur von der zuständigen Bauaufsichtsabteilung über die Brandschutzdienststelle zu forderndes Lageplantableau ist abhängig von der Art des Objektes - bezogen auf den Standort - lagerichtig zu installieren. Die generelle Notwendigkeit eines Lageplantableaus ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen des Planungsauftrages (vgl. Punkt 1) abzustimmen. Des weiteren sind der Grundriss und markante Punkte (Zugänge, Treppen, Flure usw.) vereinfacht darzustellen. Die Standorte der Auslösestellen sind im Grundriss lagerichtig durch entsprechende Lampen zu kennzeichnen.

Die Anzeigen müssen folgende Farben erhalten:

Rot = nichtautomatische Brandmelder
Gelb = automatische Brandmelder

- Blau = selbsttätige Löschanlagen
- Weiß = Geschossanzeigen
- Grün = Standort der Brandmelderzentrale
- Grün = Standort jeder Brandmelderunterzentrale

Vor Fertigstellung des Lageplantageaus ist die Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle einzuholen.

Die Auslösung von Lösch- u. Brandmelderunterzentralen muss auf dem Hauptlageplantageau durch entsprechende LED mit Standortanzeige und Geschossangabe signalisiert werden. Die Lösch- u. Brandmelderunterzentralen sind mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 auszustatten.

10 Elektrische Leitungen für Brandmeldeanlagen

10.1 Allgemeines

Grundsätzlich erfolgt der Anschluss der Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen über angemietete Stromwege der Telekom. Typ und Anschlusswert der ÜE werden durch die Firma Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG (Konzessionär) festgelegt.

10.1.1 Leitungsverlegung von der Brandmeldezentrale zu den Brandmeldeunterzentralen und den Brandmeldern (automatisch oder nichtautomatisch)

Für elektrische Leitungen sind Installationskabel und Leitungen nach DIN-VDE 0815 zu verwenden. Der Leitungsdurchmesser muss mindestens 0,8 mm betragen. Die Leitungen sind rot oder die Verteilerdosen innen rot zu kennzeichnen. Die Leitungen müssen i.S. der DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 6.4.3. und 6.4.4. ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt werden.

10.1.2 Leitungsverlegung mit Funktionserhalt

Leitungen aller Art von Brandmeldeanlagen, müssen auch im Brandfall funktionsfähig bleiben. Die entsprechenden Anforderungen sind in der bauaufsichtlichen Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen festgelegt. (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR)

Die Verordnung verlangt eine Dauer der Funktionserhalts im Brandfall von mindestens 30 Minuten u.a..

- bei Brandmeldeanlagen einschließlich der dazugehörigen Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische

Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung durch Brandeinwirkung in diesen Räumen alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben. (Ringleitungstechnik). Bei Ringleitungssystemen darf auf den geforderten Funktionserhalt verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass Hin- und Rückleitung in getrennten Kabeln erfolgt und diese Kabel in Gebäuden brandschutztechnisch getrennt verlegt werden. Weiterhin muss bei diesen Ringleitungssystemen sichergestellt sein, dass durch einen Fehler die bestimmungsgemäße Funktion des Übertragungsweges nicht beeinträchtigt wird.

- Bei Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenommen sind dabei die Leitungsanlagen in Räumen, in denen die Informationseinrichtungen, wie Lautsprecher und Hupen, an diese Leitungsanlagen angeschlossen sind.

Darüber hinaus müssen folgende Primärleitungen generell mit Funktionserhalt verlegt werden:

- zwischen BMZ, Adapter und FSD
- zwischen BMZ und Paralleltableaus (wenn Anlaufpunkt der Feuerwehr)
- zwischen BMZ und Parallelanzeigen und/oder zusätzlichen Einrichtungen, wenn die Anlagen im selben Gebäude sind.

-

11 Zugang zu den Brandmeldeanlagen, Feuerwehr- Schlüsseldepot

11.1 Zugang zu den Brandmeldeanlagen

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zu allen Brandmeldezentrale sicherzustellen. Bei nicht ständig besetzten Objekten muss dies durch Hinterlegung eines Schlüssels in einem überwachten Feuerwehr-Schlüsseldepot (mit VdS-Zulassung) erfolgen (Kennzeichnung vgl. Punkt 4.1).

Der Standort des FSD ist durch den Fachplaner mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Für das FSD ist ein Sicherheitsschloss mit Schließung der jeweils zuständigen Feuerwehr durch den Betreiber anzuschaffen und bereitzuhalten. Das Schloss ist unter Vorlage einer von der zust. Feuerwehr ausgefüllten Bedarfsbestätigung durch den Betreiber bei der Fa. **Kruse Sicherheitssysteme**

Duvendahl 92

21435 Stelle zu beantragen.

Die Inbetriebnahme der Feuerwehr-Schlüsseldepots erfolgt durch die zuständige Brandschutzdienststelle und/oder die öffentliche Feuerwehr und setzt die Anerkennung der „ Vereinbarung für Feuerwehrschlüsseldepots “ durch den Betreiber voraus.

Die Vereinbarung muss der zuständigen Bauaufsichtsabteilung/Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme in zweifacher Ausfertigung, vollständig ausgefüllt und vom Betreiber unterschrieben, vorliegen.

11.2 Feuerwehr- Schlüsseldepot

Im Zuständigkeitsbereich der Kreisleitstelle Nordfriesland sind derzeit nur FSD der:

- Fa. Kruse, Duvendahl 92, 21435 Stelle
- Fa. BNS Sicherheitstechnik GmbH, Lilienstr.52, 47906 Kempen

aus V2A-Stahl mit KABA Umstellschloss zugelassen. Einbau, Betrieb und Instandhaltung sind in Übereinstimmung mit den "Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen - Feuerwehrschrüsseldepots", VdS 2105, durchzuführen.

Der FSD muss mit einer elektrischen Heizung ca. 5 Watt ausgerüstet sein.

Die Heizung muß ständig versorgt werden.

11.3 Freischaltelement

Beim Einbau eines FSD kann zusätzlich die Installation von einem zugelassenen Freischaltelement (FSE) gefordert werden. Dieses Freischaltelement sollte außerhalb des Handbereichs installiert werden. Das Element wird wie ein Nebemelder, aber in einer eigenen Gruppe, angeschlossen. Das FSE muss so programmiert werden, dass es beim Auslösen nur einen Alarm zur Kreisleitstelle Nordfriesland absetzt, um das FSD zu entriegeln. Es dürfen keine weiteren externen Steuerungen ausgelöst werden.

Das Freischaltelement muss frei zugänglich sein. Die Aufstellfläche für eine ggf. notwendige Leiter muss einen festen Untergrund haben und darf nicht durch Gegenstände zugestellt werden.

12 Ringbustechnik (Übertragungswege)

12.1 Übertragungswege

An einen Übertragungsweg dürfen maximal 128 Melder und Geräte angeschlossen werden (Abstimmung mit zuständiger Bauaufsichtsabteilung und Brandschutzdienststelle zwingend im Rahmen des Planungsauftrages erforderlich!). Dieser Übertragungsweg darf mehrere Brandabschnitte überschreiten. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass durch einen Fehler nicht mehr ausfällt, als entweder ein Meldebereich mit höchstens 1600 m² oder 32 automatischen Brandmeldern oder 10 Handfeuermelder eines Meldebereichs mit den diesen Meldern zugeordneten Funktionen oder eine diesem Übertragungsweg zugeordnete Funktionsgruppe.

Übertragungswegen zugeordnete Funktionsgruppen können sein:

- das Alarmieren von Alarmierungsbereichen,
- das Steuern von Feststellanlagen,
- das Steuern von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen für jeweils einen Brandabschnitt,
- das Steuern von je einem Löschbereich,
- das Steuern anderer Brandschutzeinrichtungen je Brandabschnitt,
- das Erfassen und Ausgeben von Meldungen und Informationen.
- Aufzugssteuerungen
- Fluchttürsteuerungen
- Raumluftechnische Anlagen
- Blitzleuchten zur Kennzeichnung des Feuerwehrzuganges
- ... Hinweis: siehe DIN 14675 Abschnitt: 6.2.3.

Wird ein Übertragungsweg als Ring ausgeführt, muss die Hin- und Rückleitung in getrennten Kabeln verlegt werden.

13 Vernetzte Brandmeldeanlagen

13.1 Allgemeines

Vernetzte Brandmeldeanlagen können verschieden aufgebaut sein. Die nachfolgenden Regelungen gelten für Anlagen, bei denen mindestens eine Brandmelderzentrale oder eine Anzeige- und Bedieneinrichtung übergeordnete Anlagenfunktionen ausführen.

13.2 Geräte und Systeme

Es dürfen nur Brandmelderzentralen eines Systems verwendet werden, es sei denn, die Anschaltung erfolgt über eine Schnittstelle, die Bestandteil des Systems ist. Die Übertragungswege zwischen den einzelnen Brandmelderzentralen oder den Untersystemen müssen als Primärleitungen ausgeführt sein.

Eine Störung oder Störungen wie Drahtbruch oder Kurzschluss in einem Übertragungsweg oder einem Abschnitt eines Übertragungsweges zwischen den einzelnen Brandmelderzentralen oder Untersystemen und den Übertragungswegen zu der oder den übergeordneten Brandmelderzentralen oder Anzeige- und Bedienungseinrichtungen dürfen die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigen. Eine permanente Störungsüberwachung ist erforderlich.

13.3 Anzeigen

Alle Systembetriebszustände müssen an der oder den übergeordneten Brandmelderzentralen oder Anzeige- und Bedienungseinrichtungen mindestens als Sammelmeldung angezeigt werden. Dabei muss erkenntlich sein, von welcher Brandmelderzentrale oder welchem Untersystem die Information herrührt. Störungen in den Übertragungswegen zwischen den einzelnen Brandmelderzentralen und der übergeordneten Brandmelderzentrale oder der Anzeige- und Bedieneinrichtung müssen an den übergeordneten Einrichtungen angezeigt und an eine anerkannte Störungsstelle weitergeleitet werden (vgl. Punkt 4.5).

Werden dieselben Betriebszustände auf mehreren Zentralen oder Anzeige- und Bedieneinrichtungen angezeigt, muss die Anzeige eindeutig zuzuordnen sein.

13.4 Bedienung

Die Zuständigkeiten für die Bedienung der Anlage sind klar zu regeln. Hier sind grundsätzlich nur durch den Fachbetrieb und Betreiber unterwiesene Personen vorzusehen. Sind neben der Bedienung an einer übergeordneten Brandmelderzentrale oder Bedien- und Anzeigevorrichtung auch Bedienungen an den einzelnen Brandmelderzentralen oder weiteren Bedien- und Anzeigevorrichtungen der Anlage vorgesehen, muss eine eindeutige Koordinierung der Bedienabläufe erfolgen. Dies kann erfordern, dass eine Bedienung an untergeordneten Einrichtungen erst nach Freigabe durch die übergeordnete Stelle möglich sein darf.

14 Aufschaltung

14.1 Allgemeines

Der Betreiber und die Errichterfirma hat für die Aufschaltung der Anlagen und vor Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale für Brandmeldungen der zuständigen Bauaufsichtsabteilung über die Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen auszuhändigen:

- eine Kopie des brandschutztechnischen Gutachtens, wenn dieses Bestandteil der Baugenehmigung ist
- die Errichterbescheinigung und das Inbetriebsetzungsprotokoll
- Prüfbericht für die BMA eines anerkannten Sachverständigen gem. Prüfverordnung
- Ggf. Prüfbericht für selbsttätige Löschanlagen eines anerkannten Sachverständigen gem. Prüfverordnung
- Wartungsvertrag

Vor Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die Brandmeldeempfangszentrale der Kreisleitstelle Nordfriesland erfolgt nach Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen eine Aufschaltungsabnahme durch die zuständige Bauaufsichtsabteilung / Brandschutzdienststelle im Beisein der öffentlichen Feuerwehr sowie ggf. eines Vertreters des Konzessionärs.

Eine Aufschaltung zur Kreisleitstelle Nordfriesland setzt die volle Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage voraus!

Bei der Aufschaltung müssen der Antragsteller, der Errichter der BMA und ein Zeichnungsberechtigter des Betreibers anwesend sein.

Bei besonderen Auflagen oder auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers oder einer Behörde können weitere Beauftragte (z.B. Versicherer, Gutachter, behördlich anerkannte Sachverständige) eine Prüfung durchführen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen und kann Bestandteil der Abnahme sein.

Bei Aufschaltung der Anlagen sind durch die Fachfirma an der BMA zu hinterlegen:

- Meldergruppenverzeichnis sowie Meldergruppenpläne mit Standortkennung
- Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder
- Schlüssel für Handfeuermelder
- "Außer Betrieb"-Schilder für alle Handfeuermelder
- Wartungs- und Betriebsbuch

Sind nicht alle o. g. Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung.

14.2 Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale

Zwischen dem Betreiber der angeschlossenen baulichen Anlage und dem Betreiber der öffentlichen Empfangszentrale für Brandmeldungen (Konzessionsträger) ist über den Anschluss der BMA eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen diesen Beteiligten ist Sorge zu tragen.

Die ÜE ist beim Konzessionsnehmer für den Zuständigkeitsbereich der Kreisleitstelle Nordfriesland zu beantragen:

Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG

Postfach 105609

20038 Hamburg

Tel.: 040/2889-5120 Fax . 040/2889-3387

14.3 Wartung/Inspektion der Brandmeldeanlage

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb einer Brandmeldeanlage zu gewährleisten. Hierfür gelten die nationalen Normen und Bestimmungen, insbesondere die DIN/VDE 0833.

Diese Arbeiten zur Instandhaltung sind durch eine für das jeweilige System anerkannte Fachfirma durchzuführen. Die termin- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten muss zwischen Betreiber und Instandhalter durch einen Wartungsvertrag geregelt werden.

Der Wartungsvertrag muss bei der Aufschaltung der BMA vorliegen. Bei Eigenwartung ist der Nachweis über hierfür vorhandene Fachkräfte zu erbringen.

Arbeiten an der BMA oder der ÜE, die das Abschalten der ÜE oder das Auslösen der ÜE zur Probe („Revisionsalarm“) erforderlich machen, sind der Kreisleitstelle Nordfriesland rechtzeitig vorher bekannt zu machen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die Kreisleitstelle Nordfriesland bestätigt wurde. Eine Revision ist der Kreisleitstelle Nordfriesland rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den Betreiber der BMA bekannt zu geben. Die Mitteilung muss folgende Bestandteile enthalten:

- Objekt
- ÜE- Nummer
- Instandhalter, d. h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen (Firmenname und Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für die Instandhalter durchführt
- Datum und Uhrzeit der geplanten Revision (von – bis)
- Betreiber der BMA, d. h. die juristische Person die verantwortlich für den Betrieb der BMA ist und die Befugnis hat, während der Abschaltung der ÜE bzw. der BMA Maßnahmen zur Sicherstellung einer Brandmeldung anzuordnen

Unmittelbar vor Beginn der Revision teilt die Elektrofachkraft des Instandhalters der Kreisleitstelle Nordfriesland den Beginn der Arbeiten telefonisch mit.

Die Kreisleitstelle Nordfriesland nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d. h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt) vor, ruft die Elektrofachkraft unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihr die Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt (Regelfall).

Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z. B. telefonisch) zur Kreisleitstelle Nordfriesland (Notruf 112) übermittelt wird.

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Kreisleitstelle Nordfriesland das Ende der Arbeiten telefonisch mit und bittet um Aufhebung der Revision.

Die Kreisleitstelle Nordfriesland hebt dann die Revision auf und bestätigt dies mit einem Rückruf. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt (Regelfall).

Die Kreisleitstelle ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft aber nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

Falschalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des Revisionszeitraum erfolgen, werden dem Betreiber der BMA ggf. in Rechnung gestellt.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Brandschutzdienststelle und / oder die örtliche Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderter BMA die Anlage von der Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr zu trennen.

15 Kostenersatz und Entgelte

15.1 Falschalarme

Die Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA ggf. in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung der öffentlichen Feuerwehr gemäss des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

16 Sonstiges

Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden und Brandschutzdienststellen behalten sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

17 Richtlinien des VdS

Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind gegebenenfalls zusätzliche Vorgaben aus den Richtlinien des VdS zu erfüllen.

Vereinbarung für Feuerwehr-Schlüsseldepots

**Kreis Nordfriesland
– Bauaufsicht/ Brandschutz –
Marktstr. 6
25813 Husum
Tel.: 04841 / 67- 0
Fax.: 04841 / 67 - 265**

Vereinbarung zwischen der örtlichen Feuerwehr _____, nachfolgend Feuerwehr genannt, und

nachfolgend Betreiber genannt, über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber muß der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Gebäude bzw. Betriebsgelände ermöglichen und baut, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, zu diesem Zweck auf eigene Kosten an einer mit der Feuerwehr abgestimmten Stelle ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ein.

Zwischen Feuerwehr und Betreiber besteht Einigkeit darüber, dass die Benutzung eines FSD durch die Feuerwehr im Einsatzfall eine freiwillige Leistung der Feuerwehr darstellt, auf die der Betreiber keinen Anspruch hat. Die Feuerwehr behält sich deshalb vor, im Einsatzfall trotz Vorhandensein eines FSD eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden durchzuführen.

2. Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass seine Alarmsicherung entweder an eine Einbruchmeldeanlage der Polizei oder an eine mit der Feuerwehr im Einzelfall abgestimmte Alarmierungseinrichtung angeschlossen wird.
3. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD nicht haftet.
4. Das Schloss für das FSD wird der Feuerwehr direkt zugesandt und geht unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über. Der Einbau des FSD und soweit erforderlich des zugehörigen Adapters ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften an der mit der Feuerwehr vereinbarten Stelle unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse zu veranlassen.
5. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zum Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen. Die Feuerwehr verpflichtet sich, die Schlüssel des FSD nur einem begrenzten Kreis von Einsatzkräften (Schlüsselträgern) zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zum FSD und die in den FSD deponierten Objektschlüssel nur im Einsatzfall und auch dann nur im pflichtgemäßen Ermessen bei unabwiesbarer Notwendigkeit. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln - sowohl der FSD- sowie der im FSD deponierten Schlüssel - und für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden, soweit die Schlüsselträger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

6. Nach Abnahme des FSD und Einbau des Schlosses deponiert ein Beauftragter des Betreibers in Gegenwart eines verantwortlichen Schlüsselträgers der Feuerwehr die erforderlichen Objektschlüssel im FSD. Über die Gebrauchsfertigkeit des FSD sowie über Zahl, Art und Verwendungsbereich der im FSD deponierten Schlüssel wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung erstellt, das von den vorgenannten Personen zu unterschreiben ist. Feuerwehr und Betreiber erhalten je eine Ausfertigung des FSD-Abnahmeprotokolls.
7. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung des FSD entstehenden Kosten.
Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fällt auch die Änderung oder Auswechslung der Schlösser aller im Bereich der Feuerwehr vorhandenen FSD, insbesondere wenn bei Verlust eines Originalschlüssels oder bei Verdacht auf Missbrauch ein Ändern oder Auswechslern des Schlosses geboten ist.
8. Der Betreiber ist für die Passgenauigkeit der in seinem FSD vorhandenen Objektschlüssel verantwortlich. Über eine Änderung der Schließanlage oder des Schließsystems an seinem Objekt hat er die Feuerwehr unverzüglich zu unterrichten. Bezüglich des Austausches der Objektschlüssel findet das unter Ziffer 6. bezeichnete Verfahren Verwendung.
9. Der Betreiber überprüft laufend/ regelmäßig, ob die erforderlichen Schlüssel im FSD deponiert sind. Hierzu ist rechtzeitig ein Ortstermin mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Feuerwehr zu vereinbaren.
10. Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Einbruchversicherer vom Einbau des FSD zu unterrichten. Die Feuerwehr haftet nicht für eine Schmälerung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes infolge des Vorhandenseins eines FSD und seiner Benutzung.
11. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist die im FSD deponierten Objektschlüssel dem Betreiber gegen Quittung zurück. Der Betreiber seinerseits verpflichtet sich, das Schloss des FSD unverzüglich und entschädigungslos an die Feuerwehr zurückzugeben.
12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
13. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

_____, den _____
 (Ort) (Datum)

Betreiber:

Feuerwehr und/ oder Gemeinde/ Stadt:

 (Firmenstempel)
 Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten

 (Dienststempel)
 Unterschrift

Niederschrift über die Inbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots

**Kreis Nordfriesland
– Bauaufsicht/ Brandschutz –
Marktstr. 6
25813 Husum
Tel.: 04841 / 67- 0
Fax.: 04841 / 67 – 265**

Diese Niederschrift bestätigt die Inbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD). FSD dienen der Aufbewahrung von Gebäude- oder Objektschlüsseln, wenn das Gebäude oder Objekt durch eine Brandmeldeanlage (BMA) überwacht wird. Die Installation und Inbetriebnahme eines FSD ist dem Sachversicherer anzuzeigen.				
Objekt:		Anschrift:		
Betreiber:				
ÜE-Nummer:		BMA Typ:		
FSD Typ:		Anerkennung des FSD (Nr.):		
Bei der Inbetriebnahme des FSD waren folgende vertretungsberechtigte Personen anwesend:				
Für den Betreiber:				
Für die örtliche Feuerwehr :				
Für die Errichterfirma von FSD und BMA:				
Für die Bauaufsicht/ Brand- schutzdienststelle des Kreises Nordfriesland				
Übertragungseinrichtung installiert durch:				
Brandmeldeanlage installiert durch:				
Das FSD ist überwacht durch:				
<input type="checkbox"/> Eine Einbruchmeldeanlage mit Anschluss bei:				
<input type="checkbox"/> Die BMA. Zwischen Meldung aus der BMA und dem FSD (Sabotage) wird unterschieden.				
<input type="checkbox"/> Die BMA. Zwischen Meldung aus der BMA und dem FSD (Sabotage) wird nicht unterschieden, eine Ausnahmegenehmigung der Feuerwehr liegt vor.				
Übergabe Schließung und Schlüssel				
	Ja/ Nein	Schlüssel - Anzahl	Name:	Unterschrift Schlüssel erhalten
Schließung FSD				
Schließung FSE				
Schließung FBF				

Regress- und Schadenersatzansprüche an die örtliche Feuerwehr aus der Nutzung des FSD werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Das eingebaute FSD ist Eigentum des Betreibers. Das für die Zentralschließung erforderliche Schloss geht in das Eigentum der örtlichen Feuerwehr über. Die »Vereinbarung für Feuerwehrschrüsseldepots« wird vom Betreiber des FSD anerkannt. Der Betreiber wird darauf hingewiesen, dass das FSD mindestens einmal jährlich zu warten ist. Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr erfolgen. Bei Änderung der Schließung überwachter Objekte sind auch die Schlüssel im FSD auszutauschen.

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:	Kurzprüfung des FSD:
<input type="checkbox"/> Anschlussbedingungen für BMA sind erfüllt, Kopie eines brandschutztechnischen Gutachtens liegt vor.	<input type="checkbox"/> Außentür des FSD lässt sich erst dann schließen, wenn die Innentür geschlossen, verriegelt und der FSD-Schlüssel abgezogen ist.
<input type="checkbox"/> Vereinbarung für FSD wurde anerkannt.	<input type="checkbox"/> Außentür des FSD ist auf Öffnen überwacht, die offene Türe wird angezeigt.
<input type="checkbox"/> Wartungsvertrag liegt vor.	<input type="checkbox"/> FSD lässt sich erst dann verriegeln, wenn der Schlüssel eingesteckt ist.
<input type="checkbox"/> Wartungs- und Betriebsbuch liegt vor.	<input type="checkbox"/> FSD entriegelt bei Brandmeldung und ausgelöster Übertragungseinrichtung.
<input type="checkbox"/> Inbetriebsetzungsprotokoll liegt vor.	<input type="checkbox"/> Wenn das FSD nach Auslösen der BMA nicht benutzt wurde, verriegelt es nach Rückstellung der BMA selbsttätig.
<input type="checkbox"/> Prüfbericht der BMA eines anerkannten Sachverständigen gemäß Prüfverordnung liegt vor.	<input type="checkbox"/> Probealarmierung der BMA wurde durchgeführt.
<input type="checkbox"/> Laufkarten und Linienplan der BMA liegen vor.	<input type="checkbox"/> FSE wurde ausgelöst und ist als eigene Meldergruppe geschaltet.
<input type="checkbox"/> Feuerwehreinsatzplan liegt vor.	<input type="checkbox"/> Aufkleber der Wartungsfirma ist angebracht.
<input type="checkbox"/> Alle Objekt und Hilfsschlüssel sind miteinander verbunden.	
<input type="checkbox"/> Ersatzglasscheiben und »Außer Betrieb Scheiben« für Druckknopfmelder sind in ausreichender Zahl an der BMZ.	

Mängel / besondere Bemerkungen:

Die obengenannten Mängel sind durch den Betreiber unverzüglich zu beseitigen !

Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme des FSD und die Anerkennung der in diesem Protokoll getroffenen Aussagen wird hiermit per Unterschrift bestätigt.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Betreiber:

Feuerwehr und/ oder Gemeinde/ Stadt:

(Firmenstempel)
Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten

(Dienststempel)
Unterschrift

Bauaufsicht / Brandschutzdienststelle des
Kreises:

(Dienststempel)
Unterschrift

Diese TAB wurde auf einer UDS- Homepage gedownloadet.

Die Inhalte wurden nicht verändert, nur um diese Seite ergänzt. Wir geben keine Garantie auf Aktualität, bitte prüfen Sie deshalb vor Verwendung den Ausgabestand und informieren uns ggf. über Neuerungen.

Weitere Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB`s) der Feuerwehren sowie die Landesbauordnungen (LBO`s) aller Bundesländer finden Sie zum Download auf unserer Homepage`s:

www.uds-gfu.de oder www.uds-beratung.de.

Wir hoffen Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg!

Ihr UDS- Team!

Beratung bundesweit für:

- Architekten
- Ingenieure/ Fachplaner
- Elektroinstallationsbetriebe
- Errichter Brandschutz- und Sicherheitstechnik

zur Einführung und Optimierung von integrierten Managementsystemen (QMS, AMS, UMS ...).

Auf dem Weg zur Zertifizierung:

Wir begleiten unsere Kunden bis zur Zertifizierung und betreuen Sie darüber hinaus. 98% aller unserer Kunden werden kontinuierlich bei der Optimierung ihrer Organisationsabläufe, sowie bei den Überwachungsaudits betreut.

Unsere Leistungen:

- **DIN EN ISO 9001:2008** "Qualitätsmanagementsysteme"
- **DIN 14675** "Brandmeldeanlagen" für Fachplaner und Errichter
- **VdS Anerkennungsverfahren** - Einbruchmeldetechnik, Brandmeldetechnik, RWA und Sprinkleranlagen
- **Arbeitsicherheit** - Gefährdungsbeurteilungen; jährliche Unterweisung der Mitarbeiter und Geschäftsführer; BGV A 3
- **UDS - IB - bs[®]** - Controlling und Benchmarking im Ingenieurbüro
- **Normen** - Informationsdienst zu Normenänderungen; Login Bereich speziell für unsere Kunden
- **SV** - Sachverständigen- Gutachten Einbruchmeldesysteme; Brandmeldesysteme; Mechanische Schließeinrichtungen über langjährige Kooperationspartner
- **Messgerätekalibrierung** - Erstbeschaffung und Kalibrierung DMM`s

Haben Sie Fragen oder wünschen eine Beratung?

Schreiben Sie uns eine E-Mail: ungeheuer@uds-gfu.de oder mueller@uds-beratung.de

FAX an UDS: 06081 - 686624 oder **03212 - 1135664**

- Ich wünsche weitere Informationen zur UDS- Beratung und bitte um einen Rückruf.
- Ich wünsche das UDS- Seminarprogramm.
- Ich wünsche den UDS- Newsletter.

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Homepage: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____